



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 WIEN

6/SN - 63/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 63 -GE/19
Datum: 2 2. AUG. 1991
Verteilt 28. AUG. 1991

Wien, 1991 08 21  
Dk/369

*Kau*  
*St. Winkler*

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1  
1015 WIEN

Wien, 1991 08 19  
Dr.Ka/Dk/364

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum 2.Verstaatlichungsgesetz

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt für das Schreiben Zl. 551.363/1-VIII/1/91 vom 5.Juli 1991 und für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem das 2.Verstaatlichungsgesetz geändert wird. Sie erlaubt sich, wunschgemäß dazu Stellung zu nehmen.

Der vorgesehene Wegfall der Bestimmung des § 5 Absatz 3 über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates findet unsere volle Zustimmung. Damit wird, wie dies auch bei anderen Aktiengesellschaften der Fall ist, endlich auch bei der börsennotierten Aktiengesellschaft Verbundgesellschaft die Möglichkeit geschaffen, Vertreter aus dem Kreise der privaten Aktionäre in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft zu wählen.

Mit dieser richtigen Maßnahme steht die geplante Änderung des § 5 Absatz 5 in Widerspruch. Anstatt auch hier den Bestimmungen des Aktiengesetzes Rechnung zu tragen und die diesbezüglichen Entscheidungen hiefür nach Aktienrecht berufenen Organen zu überlassen, sollen in Hinkunft die Satzung der Verbundgesellschaft und ihre Änderung ebenfalls der Genehmigungspflicht der Bundesregierung unterliegen.

Eine Begründung für diese Maßnahme ist den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Da auf Grund einer

- 2 -

Verfassungsbestimmung die Mehrheit von 51 % des Aktienkapitals bis zu einer Änderung dieser Regelung auf jeden Fall bei der Republik Österreich zu liegen hat, ist der Sinn einer solchen Vorgangsweise nicht erkennbar. Die Satzung bzw. eine Satzungsänderung bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung, sodaß der Bund im Sinne der vorstehenden Ausführungen ebenfalls immer die Möglichkeit hat, eine Entscheidung auf Grund seiner gesetzlich festgelegten Mehrheit zu treffen. Gegen seine Stimmen kann jedenfalls eine Satzungsänderung nicht beschlossen werden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Auch hier wird in Hinkunft der Bund auf Grund seiner Aktienmehrheit über die Mehrheit der Mitglieder verfügen und auf die Bestellung von Vorstandsmitgliedern bestimmend Einfluß nehmen können. Eine Sondervorschrift, die eine vom Aktiengesetz abweichende Regelung, nämlich die Genehmigung durch die Bundesregierung, vorschreibt, ist daher nicht einsichtig und wird von der Vereinigung Österreichischer Industrieller im Sinne einer weitestgehenden Gleichbehandlung aller Firmen, die eine bestimmte Rechtsform für ihre Organisation gewählt haben, abgelehnt.

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dr. Gerhard Pschor)